

assista

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2011



Privat-
Rechtsschutz-
Versicherung

assista tcs



INHALTSVERZEICHNIS

AVB

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	Vertragsparteien.....	5
2	Versicherte Personen	5
3	Versicherte Eigenschaften	5
4	Beginn und Ende der Versicherung	5
5	Versicherte Leistungen	5
6	Örtlicher Geltungsbereich	6
7	Zeitlicher Geltungsbereich	7
8	Prämien	7
9	Mitteilungen	7

PRIVAT-RECHTSSCHUTZ

10	Risiken	8
----	---------------	---

ANMELDUNG UND BEARBEITUNG EINES RECHTSFALLES

11	Anmeldung	10
12	Bearbeitung	10
13	Freie Wahl des Anwaltes	10
14	Schiedsverfahren	10
15	Verletzung von Obliegenheiten	10
16	Kündigung nach einem Rechtsfall	10

Die folgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien. Zudem untersteht der Vertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen.

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen Assista TCS AG die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Assista TCS AG ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Falls dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle erforderlich ist, können die Daten an befugte Drittpersonen weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. Assista TCS AG verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

Der Versicherte erlaubt Assista TCS AG die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit den Versicherten und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Assista TCS AG übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und Geburtsjahr des Versicherungsnehmers und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) werden beim Touring Club Schweiz gespeichert und können vom TCS zu Promotionszwecken verwendet werden.

Damit sich die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Allgemeine Bestimmungen

1 VERTRAGSPARTEIEN

Versicherer

Assista TCS AG, Vernier/Genf (im folgenden «Assista» genannt).

Versicherungsnehmer

Natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person.

2 VERSICHERTE PERSONEN

Aus der Versicherungspolice geht hervor, welche der folgenden Deckungsvariante gewählt wurde:

Versicherung Einzelperson

deckt ausschliesslich den Versicherungsnehmer.

Versicherung Familie

deckt den Versicherungsnehmer und folgende Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben:

- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- deren Kinder;
- unterstützte Personen.

Ebenfalls versichert sind:

- Hausangestellte und Hilfskräfte, die im privaten Haushalt des Versicherungsnehmers angestellt sind, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeit;
- Erben des Versicherten, wenn dieser durch ein Ereignis verstirbt, welches durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckt ist.

3 VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- Privatpersonen;
- Berufsausübende in selbstständiger Stellung;
- Mieter;
- Vertragsparteien gemäss Art. 10.1 g und h;
- Fussgänger, Radfahrer, Reiter;
- Sportausübende;
- Passagiere irgendeines Transportmittels.

4 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Das Datum des Deckungsbeginns geht aus der Versicherungspolice hervor.

Die Versicherung gilt ein Jahr und erneuert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht schriftlich gekündigt wird:

- bis am Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.

5 VERSICHERTE LEISTUNGEN

5.1 INTERNE LEISTUNGEN

In einem gedeckten Rechtsfall beraten die im Rechtsdienst der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen den Versicherten und nehmen dessen Rechte wahr. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Bearbeitungskosten.

5.2 EXTERNE LEISTUNGEN

Die Assista garantiert dem Versicherten, die Übernahme der folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 250'000 pro gedecktem Rechtsfall und bis zu CHF 50'000 bei der Deckung Welt (Art. 6.4):

- Die vorprozessualen und prozessualen **Anwaltskosten**.
- Die Kosten von **Expertisen**, die von der Assista oder dem Gericht veranlasst werden.
- Die dem Versicherten auferlegten **Gerichts- und Verfahrenskosten**.
- Die dem Versicherten auferlegten **Prozessentschädigungen** an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen der Assista zu.
- Die **Fahrtspesen** des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als Angeschuldigter oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100 übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden

die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen wurden.

- f. Die Kosten **für das Inkasso** der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung. Sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5'000 begrenzt.
- g. Die Kosten **eines Mediationsverfahrens** im Einvernehmen mit der Assista.
- h. Die **Strafkautions** zur Abwendung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

5.3 EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGEN

a. Mindeststreitwert

Für die Beratung und Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Assista (interne Leistungen gemäss Art. 5.1) besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.

Für externe Leistungen gemäss Art. 5.2 besteht der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2'000. Liegt der Streitwert unter CHF 2'000 besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

b. Beratungsrechtsschutz

Bei den in Art. 10.1 j erwähnten Rechtsgebieten gewährt die Assista dem Versicherten eine einmalige Rechtsberatung. Erweist sich der Beizug eines Anwaltes, eines Notars oder eines staatlich anerkannten Mediators als notwendig, garantiert die Assista die Übernahme des Honorars bis max. CHF 500 pro Angelegenheit (MwSt. mit inbegriffen).

5.4 KÜRZUNG DER LEISTUNGEN

Bei Vorliegen einer Grobfahrlässigkeit behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.5 NICHT VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die Assista übernimmt nicht:

- den Schaden, den der Versicherte erlitten hat;
- die Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird.

ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Je nach versichertem Risiko (Art. 10.1) gelten folgende örtliche Geltungsbereiche:

6.1 SCHWEIZ

Die Deckung Schweiz ist gültig für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

Assista garantiert die Kostenübernahme bis zu CHF 250'000.

6.2 EU/EWR

Die Deckung EU/EWR ist gültig für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz oder in einem der Mitgliedsstaaten der EU (Europäische Union) oder des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet, das Gemeinschafts- oder das nationale Recht eines dieser Länder anwendbar ist und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

Assista garantiert die Kostenübernahme bis zu CHF 250'000.

6.3 EUROPA

Die Deckung Europa ist gültig für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz, im übrigen Europa (im Osten begrenzt durch den Ural), sowie in den Mittelmeerrandstaaten ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet, das europäische Gemeinschafts- oder das nationale Recht eines dieser Länder anwendbar ist und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

Assista garantiert die Kostenübernahme bis zu CHF 250'000.

6.4 WELT

Die Deckung Welt ist gültig für Rechtsfälle, welche sich in Ländern ereignen, die nicht in der Deckung Europa enthalten sind. In diesem Deckungsrahmen sind die Leistungen der Assista auf CHF 50'000 begrenzt.

7 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

7.1 MASSGEBENDES DATUM

Gedeckt sind Rechtsfälle, welche durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist und das während dieser Periode der Assista angemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt:

a. Im Schadenersatzrecht:

Das Datum des schadenverursachenden Ereignisses.

b. Im Versicherungsrecht:

Das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung begründet; in Invaliditätsfällen gilt das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis.

Wenn es sich nicht um einen Leistungsanspruch handelt: das Datum der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung.

c. Im Vertragsrecht:

Das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht.

d. Im Straf- und Verwaltungsstrafrecht:

Das Datum der angeblichen oder tatsächlichen

Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.

e. Im Personen-, Familien-, Erbrecht:

Das Datum des das Auskunftsbedürfnis bewirkenden Ereignisses.

7.2 WARTEFRIST

Streitigkeiten aus Verträgen, die während der ersten 3 Monate der Versicherung auftreten, sind nicht gedeckt.

8 PRÄMIEN

a. Zahlung

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zahlbar.

Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

b. Änderung

Im Falle einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

c. Rückerstattung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages während des Versicherungsjahres wird die nicht verbrauchte Prämie durch die Assista rückvergütet.

9 MITTEILUNGEN

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte der Assista bekannte Adresse. Der Assista ist von jedem Adresswechsel unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten an die Assista müssen adressiert sein an Assista TCS AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf oder an einen ihrer Rechtsdienste.

Privat- Rechtsschutz

10 RISIKEN

10.1 VERSICHERTE RISIKEN

a. Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten auf Ersatz des Schadens, welchen er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche auf dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) beruhen. Die Deckung Europa und Welt gilt für diese Streitfälle.

b. Patientenrecht

Streitigkeiten des Versicherten bezüglich Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung, einschliesslich der Verletzung der Aufklärungspflicht. Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle. Eine Deckung Europa und Welt ist gleichwohl gegeben für Streitigkeiten aus einer Notfallbehandlung.

c. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen. Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

d. Arbeitsvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber, gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder auf ein Dienstverhältnis. In diesen Fällen wird bis zur Höhe eines Streitwertes von CHF 100'000 vollständiger Versicherungsschutz gewährt. Bei einem Streitwert über CHF 100'000 werden die Kosten proportional im Verhältnis der CHF 100'000 zum Streitwert übernommen. Der Streitwert entspricht der Gesamtheit aller Forderungen und nicht allein der Forderung gestützt auf eine allfällige Teilklage. Im Falle einer Gegenklage werden die Streitwerte zusammengefasst betrachtet. Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

e. Einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Beauftragten, gestützt auf einen einfachen Auftrag. Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

f. Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbst bewohnten Wohnung oder dem selbst bewohnten Haus. Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

g. Konsumentenrecht und andere Verträge

Streitigkeiten des Versicherten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf (einschl. E-Kommerz),
- Tausch,
- Schenkung,
- Miete,
- Leihe,
- Hinterlegung,
- Konsumkredit,
- Kreditkarte,
- Werkvertrag,
- Abonnement,
- Telekommunikation.

Die Deckung EU/EWR gilt für diese Streitfälle.

h. Reiserecht

Streitigkeiten des Versicherten, welche aus einem der folgenden Verträge (abschliessende Aufzählung) hervorgehen:

- Kreditkarte (benutzt während einer Auslandsreise),
- Beförderung von Gepäck und Personen,
- Pauschalreise,
- Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag,
- Miete einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses für den Eigenbedarf (beides zeitlich begrenzt auf maximal 3 Monate).

Die Deckung Europa und Welt gilt für diese Streitfälle.

i. Straf- und Verwaltungsstrafrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor nicht

durch rechtskräftigen Entscheid der Versicherte vollumfänglich freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkläger in Verbindung stehen.

Die Deckung Europa und Welt gilt für diese Streitfälle.

- j. Personenrecht, Familienrecht** (einschliesslich Ehe, Scheidung, eingetragene Partnerschaft sowie eheähnliches Zusammenleben), **Erbrecht.** In diesen Bereichen sind die Leistungen auf CHF 500 pro Angelegenheit begrenzt, MwSt. mit inbegriffen (siehe Ziffer 5.3 b). Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

10.2 NICHT VERSICHERTE RISIKEN UND ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

- Rechtsgebiete, die in Art. 10.1 a-j nicht erwähnt sind, z.B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüterrecht, Gesellschaftsrecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Streitigkeiten aus vereinsrechtlichen Verhältnissen.
- Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als
 - Arbeitgeber;
 - Berufssportler;
 - Erwerber, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen;
 - Eigentümer oder Miteigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes (inkl. Stockwerkeigentum);
 - Vermieter oder Untervermieter.
- Streitigkeiten des Versicherten in Verbindung mit
 - Erwerb/Veräusserung (Kauf und Tausch, Schenkung usw.) von Grundstücken und Gebäuden;
 - Grundpfand;
 - Vertrag über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing);
 - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten;
 - Erwerb/Veräusserung (Kauf und Tausch, Schenkung usw.) von Wertpapieren;
 - Anlage oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Gütern;
 - Termin- oder Spekulationsgeschäften;
 - irgendeiner selbstständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten, z.B.:
 - haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit, bei

welcher der Versicherte ganz oder teilweise das Unternehmerrisiko trägt, ohne in einem untergeordneten Verhältnis zu stehen;

- Verwaltungsrats- oder ähnliche Funktion des Versicherten in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft;
- Inkasso von Forderungen;
- Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind;
- Benützung von Computer-Software und Webhosting.
- Die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden.
- Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst.
- Streitigkeiten, welche dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen.
- Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur.
- Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen.
- Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit der Assista selbst.

Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

11 ANMELDUNG

Der Versicherte meldet raschmöglichst den Rechtsfall an, für welchen er Leistungen der Assista beanspruchen will. Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

12 BEARBEITUNG

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Er erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für die Assista beinhalten.

13 FREIE WAHL DES ANWALTES

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwaltes für die Interessenwahrung des Versicherten zu diesem Zeitpunkt notwendig ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ist der Beizug eines Anwaltes im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt.

14 SCHIEDSVERFAHREN

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles, begründet die Assista unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet auf Grund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

15 VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen in dem Masse zu kürzen, als die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.

16 KÜNDIGUNG NACH EINEM RECHTSFALL

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista geführt hat, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Will der Versicherungsnehmer kündigen, so muss er seine Kündigung schriftlich vornehmen, spätestens 30 Tage nachdem er von der Erledigung des Rechtsfalles durch die Assista Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung.

Will die Assista kündigen, so muss sie ihre Kündigung spätestens anlässlich der Erledigung des Rechtsfalles vornehmen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Zustellung der Kündigung. Die nichtverbrauchte Prämie wird zurückerstattet.

Assista TCS AG

Ch. de Blandonnet 4

Postfach 820

1214 Vernier/Genf

Tel: 0844 888 111

Fax: 0844 888 112

www.assista.ch

assista tcs

